

**Wevelinghoven**  
**Rahmenplan zu geplanten Wohnbauflächen**  
**'An Mevissen'**

## **Artenschutzrechtliche Prüfung**

PLANUNGSBÜRO SELZNER  
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

Schorlemerstraße 67  
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81  
Telefax: 02131 • 74 18 82  
E-Mail: selzner@vodafone.de

**Bearbeitung:**  
Susanne Brans  
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

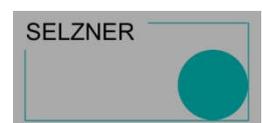
---

**Bestandserfassung:**  
naturgutachten oliver tillmanns

---

**Auftraggeber:**  
Stadt Grevenbroich  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Planung und Bauordnung

Neuss, 28. Januar 2020



## INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Rechtsgrundlagen zum Artenschutz .....	2
1.3	Ablauf einer Artenschutzprüfung .....	4
<b>2</b>	<b>Grundlagen zum Plangebiet</b> .....	<b>5</b>
2.1	Lage und Größe des Plangebietes .....	5
2.2	Biotopbestand .....	6
2.3	Vorgaben der Bauleitplanung .....	10
2.4	Vorgaben des Umweltschutzes .....	11
2.5	Baum- und Alleenschutz .....	11
<b>3</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b> .....	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Stufe I der Artenschutzprüfung: Potentialanalyse zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet (2014)</b>	<b>14</b>
4.1	Einführung .....	14
4.2	Ergebnisse der Potentialanalyse aus dem Jahr 2014 .....	15
4.3	Fazit	18
<b>5</b>	<b>Stufe II der Artenschutzprüfung: Bestandserhebungen 2015/2019</b> .....	<b>19</b>
5.1	Fledermäuse .....	19
5.2	Feldhamster .....	20
5.3	Avifauna.....	21
<b>6</b>	<b>Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte</b> .....	<b>26</b>
6.1	Tötung von Individuen .....	26
6.2	Störung von Individuen.....	27
6.3	Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	27
6.4	Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte.....	29
<b>7</b>	<b>Maßnahmen und artenschutzrechtliches Fazit</b> .....	<b>30</b>
7.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	30
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Bluthänfling .....	30
7.3	Allgemeine Artenschutzmaßnahmen .....	31
<b>8</b>	<b>Prüfung der Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen</b> .....	<b>32</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit</b> .....	<b>33</b>
<b>10</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>34</b>
<b>11</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>37</b>

## Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens .....	24
Tab. 2:	Liste der planungsrelevanten Tierarten, die 2014 im Rahmen der Potentialanalyse einer Prüfung unterzogen wurden. ....	38
Tab. 3:	Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. ....	39
Tab. 4:	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. ....	40

## Abbildungen

Abb. 1:	Rahmenplan (Stand Februar 2019) .....	1
Abb. 2:	Lage des Plangebietes .....	5
Abb. 3:	Luftbild (Stand 2014) mit Abgrenzung des Entwicklungsbereiches.....	5
Abb. 4:	Blick auf die schmale Ackerparzelle, über die das Plangebiet an die Grevenbroicher Straße angebunden werden soll (Foto aus dem Jahr 2014) ..	6
Abb. 5:	Wohngrundstück nördöstlich der geplanten Erschließung .....	6
Abb. 6:	Garten mit älteren Kirschbäumen südwestlich der geplanten Erschließung ....	7
Abb. 7:	Gartenkomplex südwestlich der geplanten Erschließung.....	7
Abb. 8:	Wohngrundstück 'Am Böhnerfeld' mit Fichten .....	8
Abb. 9:	Wohngrundstück 'Am Böhnerfeld' mit Fichten und Obstbäumen .....	8
Abb. 10:	Wohngrundstück 'Am Böhnerfeld' - Pflaumenbaum mit Baumhöhle .....	8
Abb. 11:	Eichenallee entlang der K10 .....	9
Abb. 12:	Lindenallee entlang der L361.....	9
Abb. 13:	Feldahorn-Schlehen-Hecke auf Straßenböschung (L361) .....	9
Abb. 14:	Flächennutzungsplan und Abgrenzung des Rahmenplans sowie Geltungsbereich des BP W51 "An Mevissen – 1.BA".....	10
Abb. 15:	Plangebiet und Schutzausweisungen .....	11
Abb. 16:	Plangebiet (rot eingekreist) und Lage im Bezug auf die Messtischblatt-quadranten (grün) der LANUV-Datenbasis.....	14
Abb. 17:	Wohngebäude im Entwicklungsbereich .....	16
Abb. 18:	Ergebnisse der Fledermauskartierungen von TILLMANN (2019/2015). Verortung der Flugwege der Zwergfledermaus sowie der Einzelnachweise von Abendsegler und Rauhauffledermaus. ....	20
Abb. 19:	Ergebnisse der Vogelkartierungen von TILLMANN (2019/2015) - Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten. ....	23

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Südosten von Wevelinghoven ist im Rahmen von vier Bauabschnitten die Errichtung von insgesamt etwa 330 Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften vorgesehen.

Für das gesamte Gebiet wurde ein Rahmenplan erarbeitet (**Abb. 1**). Für den ersten Bauabschnitt liegt seit März 2016 außerdem ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der im Jahr 2017 einer ersten Änderung unterworfen wurde (Bebauungsplan W51 – 1. Änderung "An Mevissen - 1. BA").



**Abb. 1:** Rahmenplan (Stand Februar 2019). Quelle: Stadt Grevenbroich.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

## 1.2 Rechtsgrundlagen zum Artenschutz

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten und wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 79/409/EWG), EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Als besonders geschützt gelten z. B. pauschal alle europäischen Vogelarten und damit sämtliche wild lebenden einheimischen Vogelarten in NRW. Als streng geschützt gilt nur ein Teil der in NRW vorkommenden Brut- und Zugvogelarten, darunter jedoch zahlreiche Rote-Liste-Arten. Infolge des europaweiten Ansatzes zählen zu den streng geschützten Arten dabei durchaus auch Arten, die in NRW als verbreitet eingestuft werden, so z. B. der Mäusebussard.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV NRW 2015). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt. Eine tagesaktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im FIS "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht.

§ 44 BNatSchG gibt zudem die artenschutzrechtlichen Verbote, sog. Zugriffsverbote, vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u. a. für Vorhaben der Bauleitplanung Sonderregelungen vor, indem unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist. Diese sog. Privilegierung (Legalausnahme) besagt, dass für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vorliegt, 'soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.' Das gilt selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidlich sind. Für allein national geschützte Arten gelten – da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert – die Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen generell nicht. In der Konsequenz ist bei Vorhaben der Bauleitplanung eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein

geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum notwendig, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat dabei spätestens bei Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erfolgen:

"Bauleitpläne sind reine Planungsinstrumente, oftmals mit langen Entwicklungshorizonten. Festsetzungen in B-Plänen sind zwar Voraussetzungen für den späteren Planvollzug, sie lösen aber nicht die in §§ 39 und 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände des Artenschutzes aus. Im Bauleitplanverfahren müssen die Artenschutzbelange jedoch berücksichtigt werden, um den Vollzug der Planung im Zulassungsverfahren zu gewährleisten. Diesem Anspruch wird auch ein B-Plan gerecht, der die Ausnahmemöglichkeiten in die Abwägung einstellt oder in die Befreiungslage hinein plant. Da mit der planungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens dessen Zulässigkeit nicht endgültig festgeschrieben ist, sondern die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44, 45 und § 67 BNatSchG gesondert zu prüfen sind, können Einzelfragen im bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden. Da im Zulassungsverfahren aber Möglichkeiten der Kompensation für beeinträchtigte oder zerstörte Lebensstätten meist nicht mehr gegeben sind, müssen diese artenschutzfachlichen Belange im Bauleitplanverfahren in die Abwägung eingestellt und bewältigt werden" (KLINGE 2010).

Zur näheren Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Begriffe wie 'Störung', 'Unvermeidbarkeit', 'Verschlechterung des Erhaltungszustandes', 'lokale Population' oder 'Fortpflanzungs- und Ruhestätte' sei auf die Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz verwiesen (LANA 2009).

### 1.3 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Somit müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Regelungen geprüft werden.

Um diese Prüfungen zu vereinheitlichen hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst eine Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV NRW 2010) sowie später noch einen Leitfaden herausgegeben (MKULNV NRW 2017). Demnach ist eine Artenschutzprüfung in drei Stufen zu untergliedern:

#### **Stufe I: Vorprüfung**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Der Plan bzw. das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines der vier in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2 Grundlagen zum Plangebiet

### 2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Wevelinghoven und wird im Südwesten von der Grevenbroicher Straße (K10) und im Südosten von der L361 begrenzt. Der Bereich umfasst eine Gesamtfläche von etwa 23 ha.

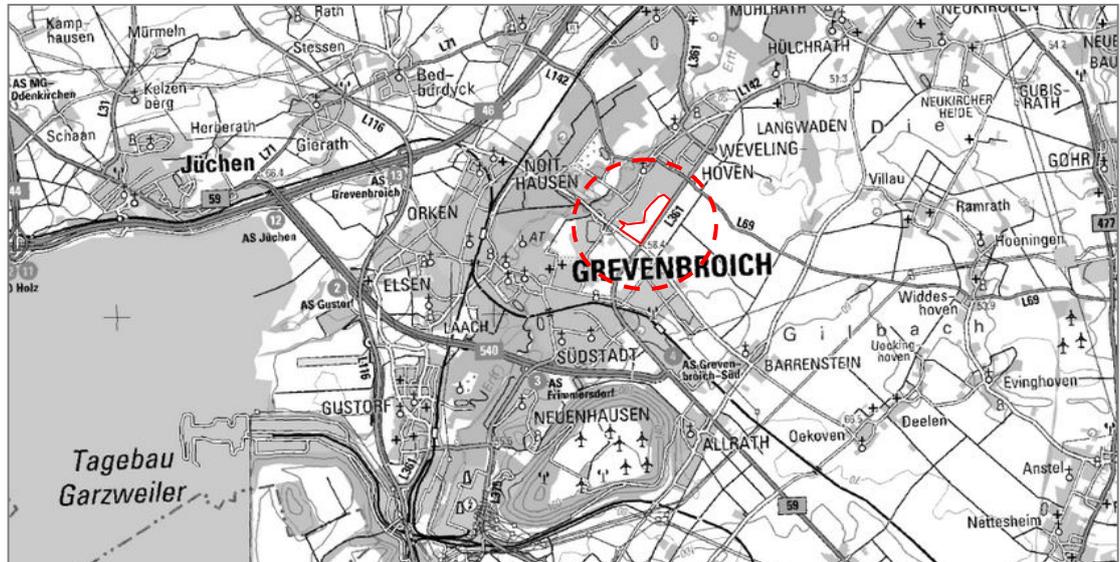


Abb. 2: Lage des Plangebietes



Abb. 3: Luftbild (Stand 2014) mit Abgrenzung des Entwicklungsbereiches

## 2.2 Biotopbestand

Der Entwicklungsbereich wird bisher weitaus überwiegend als Acker genutzt, untergeordnet umfasst er außerdem Wohngrundstücke bzw. Hausgärten (**Abb. 3**).

Im Bereich des ersten Bauabschnittes haben mittlerweile erste Erschließungsmaßnahmen stattgefunden, hier finden sich daher aktuell bereits versiegelte Straßenflächen neben brachgefallenen Bauerwartungsflächen.

### Acker

Die Ackerflächen weisen eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf und unterliegen intensiver Bewirtschaftung. Eine kleine Teilfläche nah der Kreuzung K10/L361 wird für den Anbau von Schnittblumen genutzt. Ackerwildkrautfluren sind nur spärlich und wildkrautreiche Säume nur sehr schmal ausgebildet. Über verschiedene Wirtschaftswege sind die Freiflächen erschlossen.

### Wohngrundstück und Hausgärten nah der Grevenbroicher Straße

Der Entwicklungsbereich umfasst dort, wo die Anbindung an die Grevenbroicher Straße geplant ist, ein langgestrecktes Wohngrundstück sowie - abseits der Grevenbroicher Straße - einige Gartenparzellen.



**Abb. 4:** Blick auf die schmale Ackerparzelle, über die das Plangebiet an die Grevenbroicher Straße angebunden werden soll (Foto aus dem Jahr 2014, Blickrichtung Nordwest). Beiderseits liegen Gartenflächen im Plangebiet, außerdem ein Wohngrundstück (vgl. Abb. 5). Die Ackerparzelle ist mittlerweile von Baumaßnahmen der Erschließung betroffen.



**Abb. 5:** Wohngrundstück nördöstlich der geplanten Erschließung (Foto aus dem Jahr 2014, Blickrichtung Ost)



**Abb. 6:** Garten mit älteren Kirschbäumen südwestlich der geplanten Erschließung  
(Foto aus dem Jahr 2014, Blickrichtung West)



**Abb. 7:** Gartenkomplex südwestlich der geplanten Erschließung  
(Foto aus dem Jahr 2014, Blick von K10 aus: Blickrichtung Nord)

Während der Garten des Wohngrundstückes mit Ausnahme einer alten Rotbuche (**Abb. 5**) kaum artenschutzrelevante Strukturen umfasst, sind im Bereich der Gärten südwestlich der geplanten Erschließung mehrere ältere Gehölze (Kirschbäume, Fichten, Eiche, Birke), gebüschreiche Strukturen sowie auch brachliegende Teilbereiche anzutreffen (**Abb. 6** und **7**). Der Komplex besitzt insgesamt Potential für das Vorkommen von Vogelarten der strukturreichen Siedlungsränder. Kleingewässer kommen nicht vor.

### Wohngrundstück mit Garten 'Am Böhnerfeld'

Außerhalb des Siedlungsbereiches liegt an dem Wirtschaftsweg 'Am Böhnerfeld' ein langgestrecktes Grundstück mit Wohnhaus und Garten (Abb. 8). Der Garten weist diverse Gehölze auf, darunter Fichten sowie mehrere, teils alte Obstbäume.



**Abb. 8:** Wohngrundstück 'Am Böhnerfeld' mit Fichten  
(Foto aus dem Jahr 2014, Blickrichtung Ost)



**Abb. 9:** Wohngrundstück 'Am Böhnerfeld' mit Fichten und Obstbäumen  
(Foto aus dem Jahr 2014, Blickrichtung Nord)



**Abb. 10:**  
Wohngrundstück 'Am Böhnerfeld' - Pflaumenbaum  
mit Baumhöhle

### Straßenbegleitgrün

Entlang der K10 wie auch entlang der L361 wurden Straßenbäume gepflanzt. Alleartigen Charakter haben die Bestände besonders im Umfeld der Kreuzung dieser beiden Straßen (Eiche, Linde: Abb. 11 und 12). Wo höhere Böschungen existieren, sind auch dichte Baum-Strauchhecken anzutreffen (K10: Bergahorn/Liguster, L361: Feldahorn/Schlehe, Abb. 13).

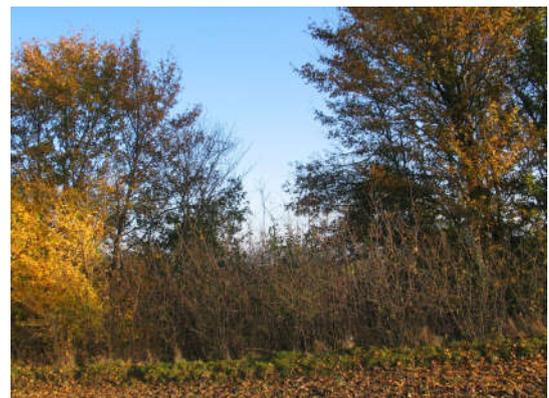


**Abb. 11:** Eichenallee entlang der K10  
(Blickrichtung Nordwest)



**Abb. 12:** Lindenallee entlang der L361  
(Blickrichtung Ost)

**Abb. 13:**  
Feldahorn-Schlehen-Hecke auf der  
Straßenböschung der L361



### 2.3 Vorgaben der Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet größtenteils als Wohnbaufläche dar, im Süden sind außerdem Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Straßenbegleitend sowie am Rande des geplanten Wohngebietes sind zudem schmale Flächen als ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen.

Für den ersten Bauabschnitt des Geltungsbereiches liegt mittlerweile außerdem der Bebauungsplan W51 "An Mevissen – 1.BA" in der Fassung der ersten Änderung vor (Rechtskraft seit 20.12.2017).

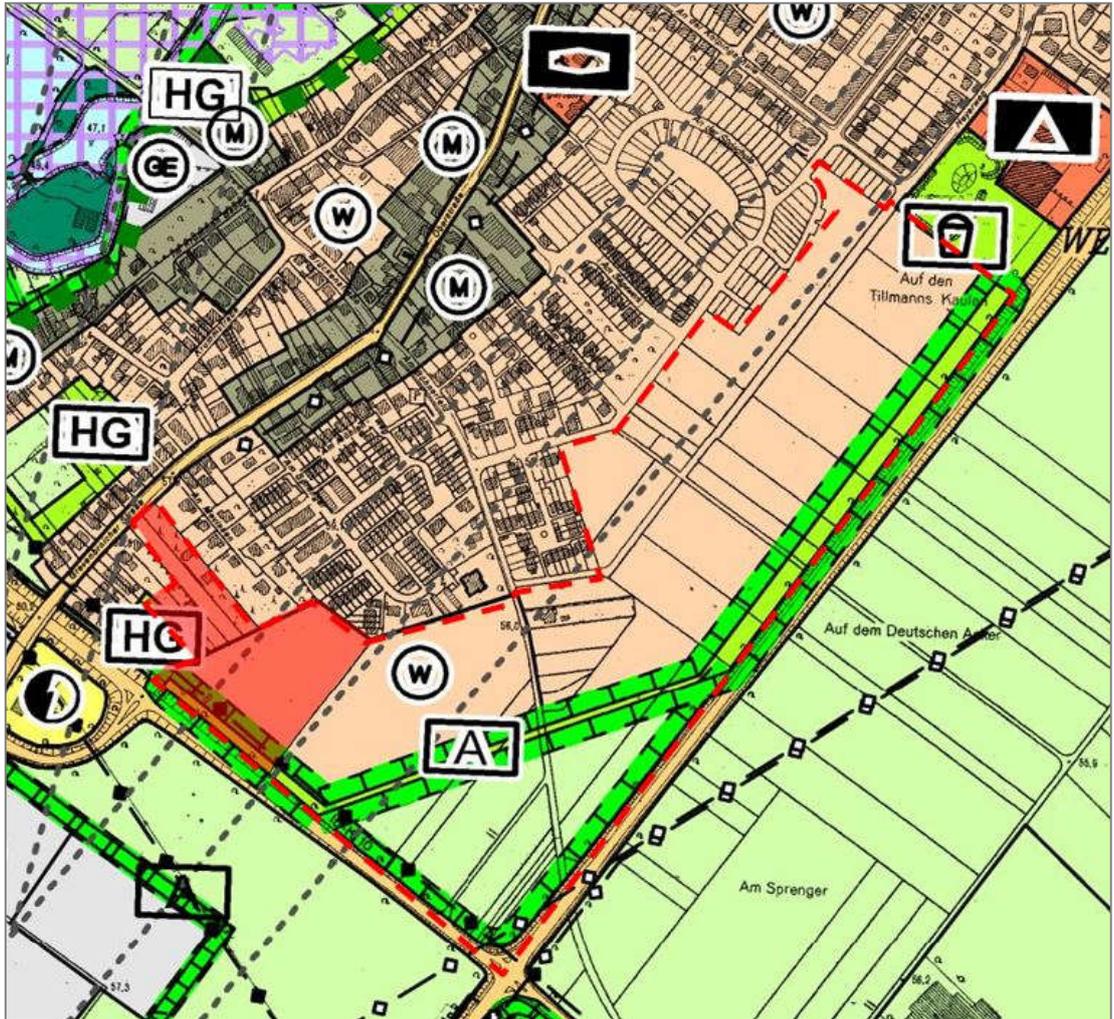
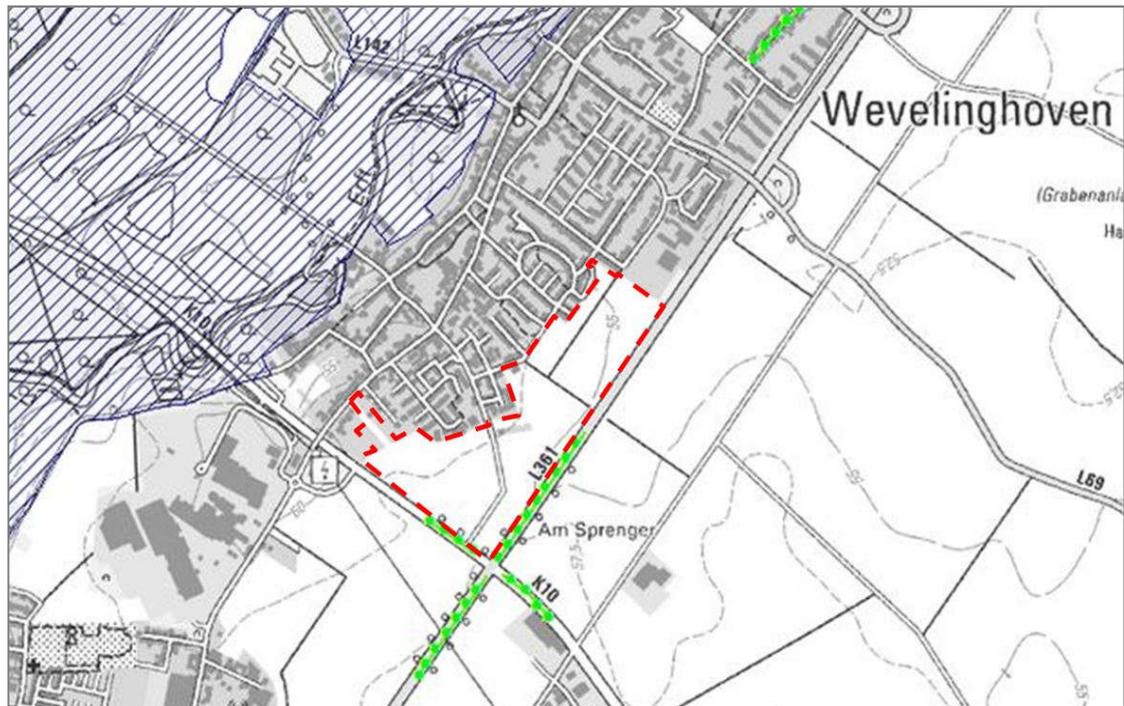


Abb. 14: Flächennutzungsplan und Abgrenzung des Rahmenplans sowie Geltungsbereich des BP W51 "An Mevissen – 1.BA".

## 2.4 Vorgaben des Umweltschutzes

Im Plangebiet kommen weder geschützte Flächen (§ 42-Biotop nach Landesnaturschutzgesetz, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor. Nächstgelegene unter Landschaftsschutz stehende Flächen liegen etwa 250 m entfernt nordwestlich des Plangebietes (LSG Erftaue).



**Abb. 15:** Plangebiet und Schutzausweisungen  
(LSG Erftaue: blaue Schraffur, geschützte Alleen: grüne Signatur)

## 2.5 Baum- und Alleenschutz

Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Grevenbroich (4. Änderung vom 29.03.2018) gelten Bäume der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen als geschützt, wenn sie einen Stammumfang von mindestens 120 cm aufweisen. Ausgenommen sind davon lediglich Nadelgehölze (außer Eiben) sowie Obstbäume (außer Walnussbäume und Esskastanien). Im Bereich der Hausgärten des Plangebietes kommen vereinzelt derart geschützte Bäume vor.

Darüber hinaus unterstehen Bäume jeglicher Art, die sich auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf städtischen Grundstücken mit öffentlichen Einrichtungen befinden, dem besonderen Schutz der Stadt Grevenbroich. Dies trifft auf die straßenbegleitenden Bäume an K10 und L361 zu. Ein Teil des Straßenbegleitgrüns ist zudem im Alleenkataster als schutzwürdig verzeichnet (**Abb. 15**).

Schließlich sind auch alle Bäume geschützt, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind. Derartige Gehölze sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

### 3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend aufgeführte projektbedingte Wirkungen sind im Zusammenhang mit den verschiedenen zu verwirklichenden Bauphasen des Planvorhabens möglich.

#### **Lebensraumverlust**

Inanspruchnahme von Acker/Ackerbrache: Der Bau des Wohngebietes bedingt die Überplanung von Ackerflächen in einem Umfang von insgesamt etwa 20 ha. Für Tier- und Pflanzenarten mit einer starken Bindung an Offenlandbiotope werden diese Teillebensräume nach der Bebauung nicht mehr zur Verfügung stehen (z. B. Feldlerche). Für weitere Arten gehen Flächen verloren, die ihnen zur Nahrungssuche dienen (z. B. Eulen, Schwalben, Greifvögel).

Gehölzrodungen: Von der Planung sind Gehölze der verschiedenen Hausgärten betroffen, die im Entwicklungsbereich liegen. Sollten hier die planungsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich ausgenutzt werden, sind Gehölzverluste zu erwarten. Für Gehölze auf straßenbegleitenden Flächen dürften Eingriffe hingegen vermeidbar sein, da der Rahmenplan straßenbegleitende Grünzüge vorsieht.

Mit der Rodung von Gehölzen kann eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Desweiteren sind Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume von Rodung betroffen sind, die ein Alter von mehr als etwa 40 Jahren bzw. einen Stammdurchmesser von über 35 cm aufweisen und die daher grundsätzlich als Quartierbäume in Frage kommen. Höhlenpotential besitzen unter den von Rodung möglicherweise betroffenen Gehölzen des Eingriffsbereiches vor allem verschiedene ältere Obstbäume.

Rückbau von Gebäuden: Der Abriss von Gebäuden kann mit einem Verlust von Ruhestätten und Fortpflanzungshabitaten verschiedener Tierarten einhergehen. Betroffen sind möglicherweise gebäudebrütende Vogel- sowie gebäudebewohnende Fledermausarten.

#### **Gefährdung/Tötung von Tieren**

Die Rodung von Gehölzen und der Rückbau von Gebäuden kann neben einem Lebensraumverlust auch mit einer Tötung nistender Vögel oder quartiernutzender Fledermäusen verbunden sein.

Auch im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung ist die Tötung von Tieren möglich (Kleinsäuger, Gelege bodenbrütender Vogelarten).

Betriebsbedingte Tötungen können zudem durch den zusätzlichen Verkehr erfolgen, der im Plangebiet zu erwarten ist.

#### **Barrierewirkung**

Die Beanspruchung von Ackerflächen durch Bebauung kann Vernetzungs- und Verbundbeziehungen beeinträchtigen oder Trittsteinbiotope vernichten. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. traditionelle Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien von der Planung betroffen sind.

### **Baubedingte Erschütterungen**

Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

### **Bau- und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen**

Bei der Baufeldräumung, beim Aushub der Baugruben sowie beim Bau der verschiedenen Gebäude und Verkehrsflächen kommen schwere Maschinen zum Einsatz. Diese emittieren Lärm sowie Schadstoffe. Damit sind Störwirkungen in angrenzenden Bereichen möglich. So können z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auftreten und es kann zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren kommen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Emissionen in ihrer Quartierruhe gestört werden.

Schließlich sind im Gebiet auch betriebsbedingt zusätzliche Emissionen zu erwarten. So ist der nach Umsetzung der Planung zu verzeichnende Anliegerverkehr mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden.

### **Betriebsbedingte Lichtemissionen**

Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht. Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwertung von Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist.

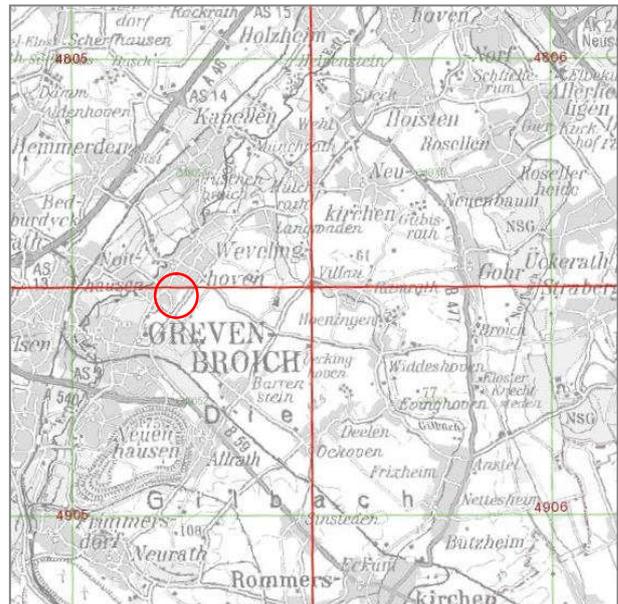
## 4 Stufe I der Artenschutzprüfung: Potentialanalyse zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet (2014)

### 4.1 Einführung

In einem ersten Schritt der Artenschutzprüfung erfolgte im Jahr 2014 eine Potentialanalyse zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet, da systematische faunistische Erhebungen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorlagen (PLANUNGSBÜRO SELZNER 2014). Die methodische Vorgehensweise orientierte sich dabei an der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010).

Eine Ortsbegehung im Oktober 2014 gab zunächst Aufschluss über den Biotopbestand des Plangebietes. Es wurde dabei gezielt nach Lebensstätten geschützter Arten gesucht (Vogelniststätten, Baumhöhlen, sonstige fledermausrelevante Strukturen an Gehölzen). Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen.

In einem weiteren Schritt erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die Messtischblattquadranten 48054 Korschenbroich, 48063 Neuss, 49052 Grevenbroich und 49061 Pulheim (LANUV NRW 2014). Dabei wurden diejenigen beiden Quadranten berücksichtigt, denen das Plangebiet unmittelbar zuzuordnen ist (48054, 49052) sowie die beiden Quadranten, die östlich angrenzen, da das Plangebiet im naturräumlichen Zusammenhang mit der Agrarlandschaft dieser Bereiche steht (Abb. 16).



**Abb. 16:**  
Plangebiet (rot eingekreist) und Lage im Bezug auf die Messtischblattquadranten (grün) der LANUV-Datenbasis

Auf Basis der Biotopausstattung des Plangebietes erfolgte bei der Abfrage eine Beschränkung auf folgende Lebensraumtypen (LRT): Acker (Aeck), Kleingehölze (KIGehöel), Säume und Hochstaudenfluren (Saeu), Gärten (Gaert) und Gebäude (Gebaeu).

Grundsätzlich musste die Liste der LANUV-Arten dabei als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind (z. B. Höhere Pflan-

zen, Insekten). Daher wurden auch weitere Quellen ausgewertet bzw. angefragt, um Hinweise auf ggf. zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten:

- Ornithologische Brut- und Beobachtungsdaten im Gebiet der Stadt Grevenbroich in den Jahren 2005 - 2010 (Stadt Grevenbroich 2011)
- Online-Portal des Fördervereins Grünes Klassenzimmer Grevenbroich 2003 e.V. und des Umweltzentrums am Schneckenhaus in Grevenbroich ([www.schneckenhaus-gv.de](http://www.schneckenhaus-gv.de))
- Online-Plattform 'Vogelmeldungen am Niederrhein' ([www.vogelmeldung.de](http://www.vogelmeldung.de))
- Oliver Tillmanns (Beauftragter für Vogelschutz im Rhein-Kreis Neuss), Norbert Wolf (Umweltschutzbeauftragter der Stadt Grevenbroich).

Nach Information von Oliver Tillmanns war für die betrachteten Messtischblattquadranten auch das potentielle Vorkommen der Haselmaus zu diskutieren. Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise, dass zusätzliche Arten zu betrachten seien.

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet lagen damals nicht vor. Auch die landesweite Landschaftsinformationssammlung (LINFOS, damals Stand 15.06.2012) führte für das Plangebiet keine Fundstellen auf. Erst außerhalb waren im Bereich der östlich angrenzenden Ackerlandschaft in Entfernungen von etwa 400 m bzw. 800 m zwei Reviernachweise der Graumammer verzeichnet. Zudem kamen im Bereich des nordwestlich gelegenen walddreichen Lebensraumkomplexes entlang der Erft nachweislich verschiedene planungsrelevante Arten vor (z. B. Eisvogel, Nachtigall, Pirol).

#### 4.2 Ergebnisse der Potentialanalyse aus dem Jahr 2014

In **Tab. 2** (in Anhang) ist dargestellt, mit welchen planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen zunächst gerechnet werden musste.

Die Liste abzuprüfender Arten war dabei im vorliegenden Fall zunächst recht lang, da im Umfeld von Wevelinghoven besonders die naturnahen und unter Landschaftsschutz stehenden Auenbereiche der Erft, die Klärteiche Wevelinghoven, großzügige Hausgartenzuschnitte mit Altbaumbestand sowie verschiedene Rekultivierungsflächen zu einer großen Anzahl schutzwürdiger Arten beitragen. Eine Verschneidung der Lebensraumansprüche der verschiedenen Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergab dann jedoch, dass nur für einige der gelisteten Arten im Plangebiet ein Vorkommen für möglich zu halten war.

##### Fledermäuse

Im Plangebiet erschien das Vorkommen einzelner Fledermausquartiere im Bereich älterer Gehölze möglich. So besitzen Rindenspalten und kleinere Baumhöhlen Potential für Sommer- und Zwischenquartiere. Fledermaustaugliche Quartierstrukturen können dabei auch an versteckten Stellen existieren und sind über eine reine Inaugenscheinnahme vom Boden nicht mit Sicherheit identifizierbar. Hinzu kommt, dass die Nähe zur Erftaue (250 m) sich auf die Besiedlung des Entwicklungsbereiches möglicherweise mit auswirkt, zumal verbindende Gehölzstrukturen etwa entlang der K10 existieren. Als mögliche Quartiernutzer im Sommerhalbjahr kamen daher alle Waldfledermausarten in Betracht, die im Umfeld nachgewiesen wurden: **Braunes Langohr, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus.**

Das Vorkommen großer Baumhöhlen mit Potential für Fledermaus-Winterquartiere war hingegen sehr unwahrscheinlich, da nur wenige Bäume entsprechenden Stammdurchmessers vorkommen.

Da sich im Plangebiet außerdem zwei Wohngebäude befinden (vgl. **Abb. 17**), erschienen ganzjährig Quartiermöglichkeiten auch für die **Zwergfledermaus** als typischer Gebäudefledermaus möglich.



**Abb. 17:** Wohngebäude im Entwicklungsbereich

### Sonstige Säugetiere

Unter den Säugetieren war neben den genannten Fledermausarten auch dem *Feldhamster* besondere Beachtung zu schenken, da für diese Art in weiten Teilen der Agrarflächen des Gebietes eine grundsätzliche strukturelle Lebensraumeignung vorliegt. Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen im Gebiet lagen allerdings nicht vor.

Das Hauptverbreitungsgebiet des Feldhamsters in NRW ist die offene weiträumige Bördelandschaft in der Kölner Bucht westlich des Rheins. Zum damaligen Zeitpunkt waren noch vier Vorkommen bekannt, von denen zwei Vorkommen noch größere Individuenzahlen aufwiesen (BIOLOGISCHE STATION RHEIN-KREIS NEUSS 2014). Eine dieser größeren Populationen war bei Rommerskirchen angesiedelt, wobei dieser Bestand möglicherweise bis Grevenbroich-Neurath ausstrahlte. Darüber hinaus gab es im Rheinland nur wenige Einzelnachweise, der Gesamtbestand in NRW wurde im Jahr 2005 auf 200-300 Tiere geschätzt.

Die Entfernung zwischen dem Plangebiet und der Population bei Rommerskirchen beträgt etwa 8 Kilometer, ohne dass gleichzeitig Raumbarrieren wie Autobahnen oder Flussläufe vorhanden wären. Ein Vorkommen im Plangebiet konnte für diese recht mobile Art daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Schließlich war auch die *Haselmaus* einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Diese Art ist entgegen der Darstellung der aktuellen Verbreitungskarten des LANUV in NRW noch recht weit verbreitet (TILLMANNS, mdl. Mitt.). Sie stellt jedoch hohe Ansprüche an ihren Lebensraum, indem einerseits ein räumlicher Verbund mit anderen Gehölzstrukturen und andererseits auch eine Artenvielfalt an Gehölzen existieren muss. So sollten diese eine gemischte, möglichst uneinheitliche Zusammensetzung aufweisen, welche die benötigten Nahrungskomponenten (Pollen, Nektar, fettreiche Samen, Früchte) über die gesamte Aktivitätszeit der Haselmaus zur Verfügung stellt (BÜCHNER 2007).

Während im vorliegenden Fall der räumliche Verbund etwa entlang der L361 durchaus gegeben ist, lässt die Artenvielfalt zu wünschen übrig, denn die Hecken an der L361 setzen sich im betrachteten Raum weitaus überwiegend aus Feldahorn und Schlehe zusammen und auch die Hecken an der K10 sind mit den dominierendem Arten Bergahorn und Liguster

nur artenarm ausgeprägt. Ein Vorkommen der Haselmaus wurde für das Gebiet daher ausgeschlossen.

## Vögel

Gehölze sind nur in relativ geringen Flächenanteilen entlang der umliegenden Straßen sowie im Bereich verschiedener Hausgärten vorhanden. Für störepfindliche Arten wie z. B. *Baumfalke* und *Pirol* konnte eine Lebensraumbeeinträchtigung bzw. -eignung daher ausgeschlossen werden.

Auch ruderale Krautfluren waren nur sehr kleinflächig ausgeprägt und Grünland kommt überhaupt nicht vor. Das Vorkommen von Arten strukturreicher Säume mit Nahrungsansprüchen, die Reichtum an Insekten oder Sämereien voraussetzen, war daher ebenfalls nicht anzunehmen (z. B. *Feldschwirl*, *Nachtigall*, *Turteltaube*).

Auch das Vorkommen von Arten, die hinsichtlich ihrer Bruthabitate eng an Gewässer (z. B. *Eisvogel*) oder an Wälder gebundenen sind (z. B. *Habicht*, *Waldkauz*, *Waldschnepfe*) war auszuschließen.

Immerhin wurden für *Graureiher*, *Rauch-* und *Mehlschwalbe* ein Vorkommen als sporadische Nahrungsgäste als möglich bewertet. Auch verschiedene Greifvögel wie *Habicht* und *Mäusebussard* sowie Eulen wie *Schleiereule* und *Waldkauz* könnten im Rahmen ihrer weiträumigen Jagdflüge zeitweise über dem Plangebiet zu beobachten sein. Eine enge Bindung an das Plangebiet war jedoch für keine der genannten Arten anzunehmen.

Neben der Funktion als Nahrungshabitat könnte das Plangebiet für verschiedene planungsrelevante Vogelarten dennoch Bedeutung als Bruthabitat besitzen. Folgende Habitattypen sind dabei zu unterscheiden:

Ackerfluren: Die überplante Freifläche wird vom Siedlungsrand Wevelinghovens einerseits und von der vielbefahrenen Landesstraße L361 andererseits eingefasst. Sie wird von Wegen durchzogen und ist durch Autoverkehr und Spaziergänger, die regelmäßig ihre Hunde frei über die Äcker laufen lassen, relativ starken Störungen ausgesetzt. Hinzu kommt, dass ein Teil der Fläche für Blumenanbau genutzt wird, was u.a. auch in der Brutzeit zu einem erhöhten Besucheraufkommen beiträgt. Gleichzeitig sind ruderale Säume nur in sehr geringem Umfang vorhanden und die Freifläche ist rundum von vertikalen Strukturen umgeben (Gehölze, Gebäude).

In der Folge war das Vorkommen der Offenlandarten *Grauammer*, *Kiebitz*, und *Wachtel* nicht anzunehmen. So benötigt die Grauammer an essentiell bedeutenden Kleinstrukturen Raine, Säume, Heckenstrukturen o.ä., wobei linear oder punktuell über Getreidehöhe stehende Vegetationsstrukturen als Sing- und Sitzwarten genutzt werden. Für den Kiebitz wäre eine strukturelle Eignung gegeben, jedoch waren langjährig keine Vorkommen im Bereich bekannt, was ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich erscheinen ließ. Auch das Vorkommen der Wachtel konnte ausgeschlossen werden, da diese Art Abstand zu Vertikalstrukturen hält und in der östlich angrenzenden Feldflur bessere Bedingungen vorfindet.

Für **Feldlerche** und **Rebhuhn** konnte eine Besiedlung hingegen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. So wäre bei Anbau von Feldfrüchten, die Attraktion für die Feldlerche besitzen (z. B. Getreide), von 2 - 4 Lerchenrevieren im Entwicklungsbereich auszugehen (durchschnittliche Dichte: 1 - 2 Brutpaare auf 10 ha, vgl. BAUER et al. 2005a). Auch das Rebhuhn, für das besondere Empfindlichkeiten gegenüber vertikalen Strukturen und Straßenlärm nicht bekannt sind, könnte im Schutze der straßennahen Säume geeignete Bruthabitate vorfinden.

Strukturreicher Siedlungsrand mit großen und gehölzreichen Gärten: Strukturreiche Siedlungsränder stellen nicht nur für zahlreiche sog. Allerweltsarten wertvolle Lebensräume dar, sondern auch für planungsrelevante Arten wie **Feldsperling** und **Gartenrotschwanz**, die in Baumhöhlen und Nischen brüten. Kommen ältere Bäume und vor allem auch Fichten vor, ist auch das Vorkommen von **Sperber**, **Turmfalke** und **Waldohreule** möglich, wobei Turmfalke und Waldohreule zumeist als Nachnutzer in Krähen- oder Elsternhorsten zu finden sind.

### **Amphibien**

Für planungsrelevante Amphibienarten sind im Plangebiet keine potentiellen Lebensräume vorhanden. Auch eine Funktion als Wanderkorridor ist nicht ersichtlich.

## **4.3 Fazit**

Die Potentialanalyse kam zu dem Ergebnis, dass das Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten im Plangebiet nicht auszuschließen war. Auch für den Feldhamster konnten damals noch keine gesicherten Aussagen getroffen werden.

Es erfolgten daher konkrete Erhebungen, die sich zunächst auf den ersten Bauabschnitt bezogen (TILLMANN 2015) und später dann auch den Rest des Plangebietes umfassten (TILLMANN 2019). Die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen werden in **Kap. 5** dargestellt.

## 5 Stufe II der Artenschutzprüfung: Bestandserhebungen 2015/2019

### 5.1 Fledermäuse

#### Methodik

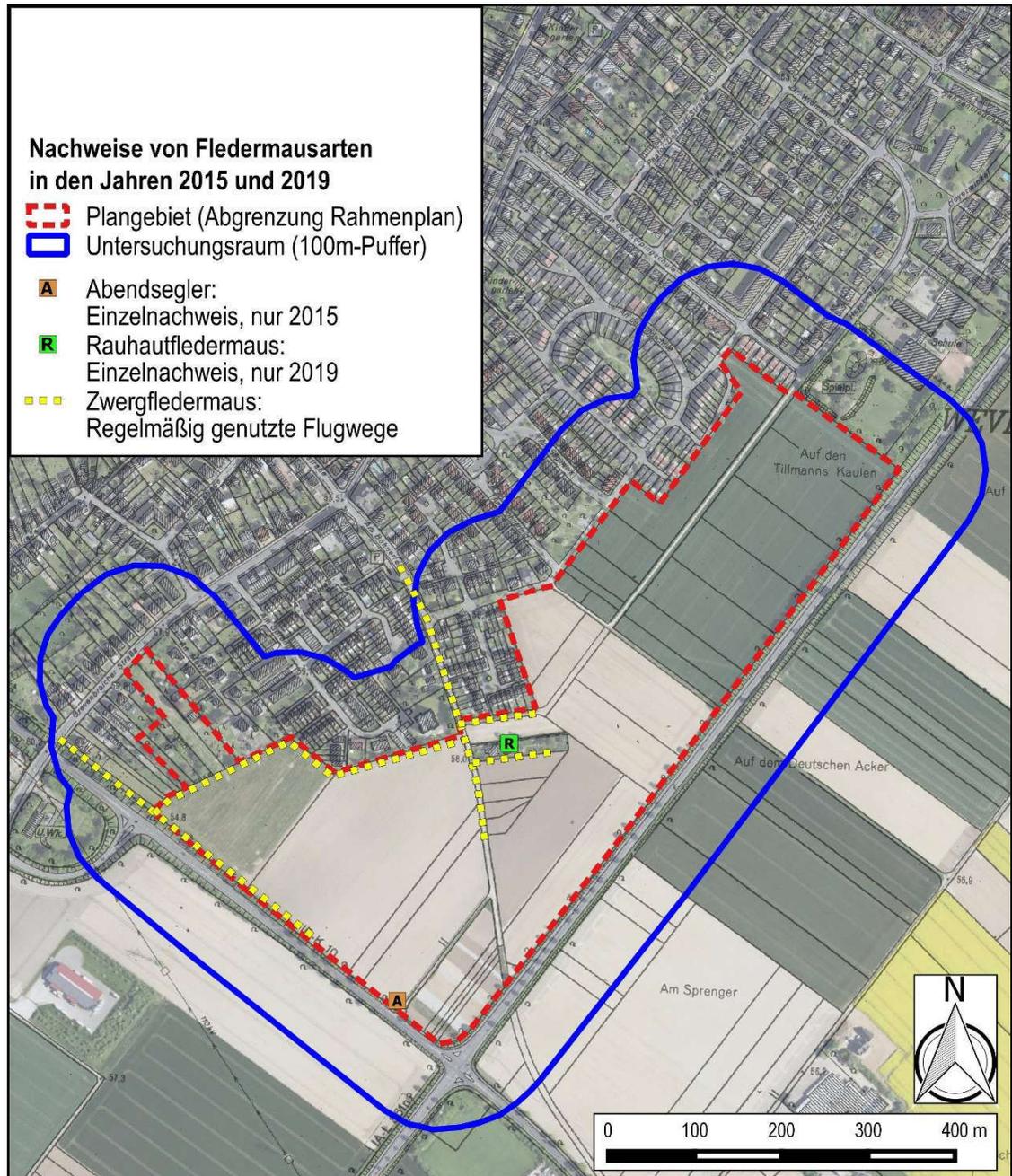
Die Erfassung der Fledermausfauna in Plangebiet und Umgebung erfolgte nach DIETZ & SIMON (2003), LIMPENS (1993) und LIMPENS & ROSCHEN (1996) durch Begehungen mit einem Bat-Detektor. Für den ersten Bauabschnitt wurden dabei im Jahr 2015 drei Begehungen während der Abenddämmerung durchgeführt (TILLMANN 2015), für die übrigen Flächen des Rahmenplanes im Jahr 2019 vier morgendliche sowie drei abendliche Begehungen (TILLMANN 2019). Die Analyse der aufgenommenen Fledermausrufe wurde mit Hilfe des Programms "Bat-Sound 3.31" vorgenommen. Als Grundlage zu einer Gefährdungseinstufung diente die landesweite Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011).

#### Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurde als weitaus häufigste Art die **Zwergfledermaus** nachgewiesen. Die Art besitzt im Untersuchungsraum regelmäßig, wenn auch nur in geringer Dichte genutzte Flugwege (**Abb. 18**). Diese verlaufen zumeist entlang linearer Strukturelemente (straßenbegleitende Gehölze, Siedlungsrand). Gleichzeitig liegen keine Hinweise auf eine Quartiernutzung an den Gebäuden oder Gehölzen vor, da Ein- oder Ausflüge nicht festgestellt werden konnten. Auch Schwärmverhalten, das auf eine Nutzung als Quartier hinweisen würde, konnte nicht beobachtet werden. Desweiteren wurden keine intensiv genutzten Jagdhabitats festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Art im Siedlungsraum von Wevelinghoven Quartiere nutzt und die Tiere von dort aus in den Untersuchungsraum einfliegen.

Im Jahr 2015 wurde an der südlichen Grenze des Plangebietes, nah der Kreuzung K10 / L361, ein Einzelnachweis des **Großen Abendseglers** erbracht. Ebenfalls nur in Form eines Einzelnachweises wurde 2019 im Bereich eines Hausgartens die **Rauhautfledermaus** festgestellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum von diesen Arten regelmäßig als Nahrungsraum genutzt wird. Das Vorkommen von Quartieren im Vorhabenbereich kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Tabelle im Anhang (**Anhang 2**) führt die nachgewiesenen Fledermausarten auf und macht Angaben zu ihrem Status und ihrer Verbreitung im Untersuchungsraum sowie zur Gefährdung und dem gesetzlichen Schutzstatus der jeweiligen Art.



**Abb. 18:** Ergebnisse der Fledermauskartierungen. Verortung der Flugwege der Zwergfledermaus sowie der Einzelnachweise von Abendsegler und Rauhaufledermaus (Quelle: TILLMANNS 2019).

## 5.2 Feldhamster

### Methodik

Im Jahr 2015 wurde für den 1. Bauabschnitt das Vorkommen des Feldhamsters überprüft (TILLMANNS 2015). Dabei erfolgte in Anlehnung an BOYE & WEINHOLD (2004), KÖHLER et al. (2001), WEIDLING & STUBBE (1998) und WEINHOLD (1996, 1998) eine flächendeckende Feinkartierung aller potentiell besiedelbaren Lebensräume des Vorhabenbereichs (Feldflur, Hausgärten) und seines Umfeldes (100 m-Pufferzone). Hierzu wurden die Flächen in einem Streifenabstand von drei bis fünf Metern abgegangen und nach Fallröhren und Schlupf-

löchern des Feldhamsters abgesucht. Da die Flächen im Frühjahr vegetationsbedingt noch einsehbar waren, konnte die Kartierung bereits Ende April 2015 erfolgen.

### **Ergebnisse**

Nachweise der Art konnten nicht erbracht werden, es wurden weder Fraßspuren noch Bauten oder sonstige Spuren festgestellt. Ein Vorkommen der Art im Bereich des ersten Bauabschnittes konnte deshalb ausgeschlossen werden.

Schon in den Jahren 2014/2015 war der Feldhamster landesweit extrem selten (vgl. Kap. 4.2). Seitdem hat sich die Situation weiter verschärft. Die letzten Reliktpopulationen der Art in Nordrhein-Westfalen sind mittlerweile nachweislich ausgestorben bzw. die letzten Individuen wurden zu Zuchtzwecken abgefangen. Der Feldhamster war somit zwischenzeitlich landesweit im Freiland ausgestorben. Seit dem Jahr 2018 laufen Wiederansiedlungsprojekte im Bereich der ehemaligen Reliktpopulationen bei Pulheim im Rhein-Erft-Kreis und bei Rommerskirchen im Rhein-Kreis Neuss (KÖHLER mdl., STEVENS mdl.). Wegen der Entfernung der Vorkommen dieser soeben erst in das Freiland entlassenen Individuen zum Plangebiet kann ausgeschlossen werden, dass der Bereich des Rahmenplanes bereits wieder Vorkommen des Feldhamsters aufweist. Auf eine Erhebung des Feldhamsters im Bereich der weiteren Bauabschnitte des Rahmenplanes wurde daher verzichtet.

## **5.3 Avifauna**

### **Methodik**

Die Kartierung der Avifauna erfolgte als Revierkartierung nach den Vorgaben von ANDRETZKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005). So wurden im Jahr 2015 im Bereich des ersten Bauabschnittes sowie im Jahr 2019 im übrigen Teil des Rahmenplanes (jeweils einschließlich einer 100 m-Pufferzone) jeweils zwischen Ende März und Ende Juni 2019 fünf morgendliche Begehungen (vgl. SPILLNER & ZIMDAHL 1990) zur Erfassung von revieranzeigenden, durchziehenden oder nahrungssuchenden Individuen durchgeführt. Ergänzend wurden im April (2015) bzw. März (2019) jeweils zwei weitere Begehungen zur Kartierung des Rebhuhns und der Waldohreule in der Abenddämmerung und nachts durchgeführt. Zur Steigerung der Erfassungswahrscheinlichkeit wurden für Rebhuhn und Waldohreule Klangattrappen eingesetzt (vgl. BOSCHERT et al. 2005).

Die Nomenklatur folgt BARTHEL & HELBIG (2005), als Grundlage für die Gefährdungseinstufung wurde die jeweils aktuelle Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Brutvogelarten genutzt (SUDMANN et al. 2011 bzw. GRÜNEBERG et al. 2016).

Der Status der nachgewiesenen Vogelarten wird wie folgt unterschieden:

- B: Brutvogel – Reviernachweis aufgrund von mehrmaligem revieranzeigendem Verhalten (z. B. Gesang, Warnen im potenziellen Nistbereich) oder Brutnachweis (z. B. Nest- und Gelegefund, fütternde Altvögel, Beobachtung von Nestlingen oder Ästlingen) (vgl. ANDRETZKE et al. 2005).
- NG: Nahrungsgast – Art, die im weiteren Umfeld des Untersuchungsraums brütet und diesen regelmäßig zur Nahrungsaufnahme aufsucht.
- D: Durchzügler, die im Untersuchungsraum rasten.
- Ü: Überflieger – Art konnte nur beim Überflug des Untersuchungsraums beobachtet werden.

## Ergebnisse

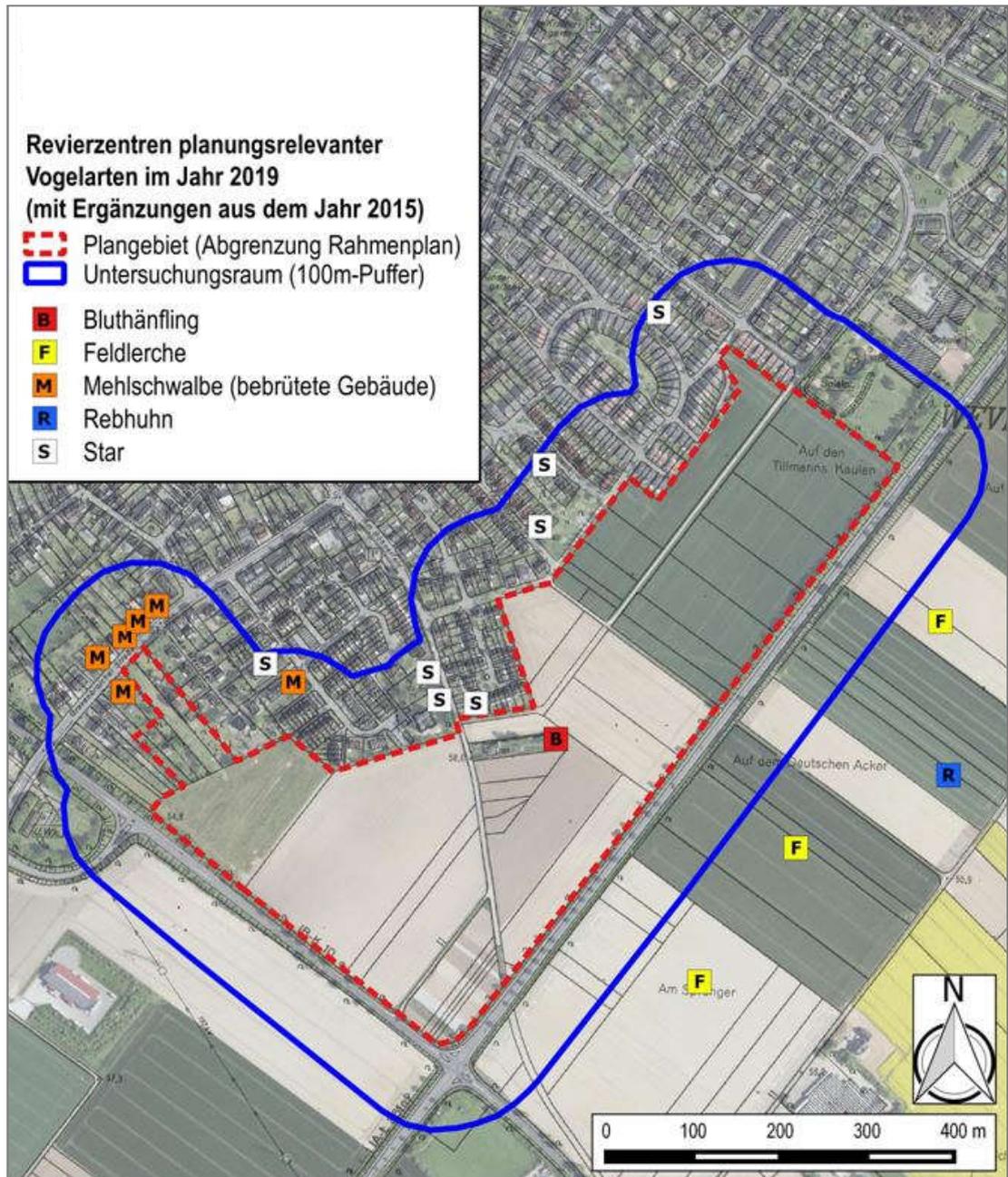
Im Rahmen der Kartierungen wurden im Untersuchungsraum insgesamt 46 Vogelarten nachgewiesen. Die Tabelle im Anhang führt alle nachgewiesenen Vogelarten auf und macht Angaben zu ihrem Status und ihrer Verbreitung im Untersuchungsraum sowie zur Gefährdung und dem gesetzlichen Schutzstatus der jeweiligen Art (**Anhang 3**).

Von den nachgewiesenen Arten kamen 15 Arten im Plangebiet als Brutvögel vor. Mit Buntspecht und Hausrotschwanz konnten dabei zwei Arten nur bei der Kartierung im Jahr 2015 nachgewiesen werden. Bei diesen beiden sowie den übrigen 13 Arten, die aktuell im Plangebiet Revierzentren besitzen, handelt es sich überwiegend um ubiquitäre Arten, die Gärten, Parks und Wälder nutzen (Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Grünling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp), die als bodenbrütende Offenlandarten anzutreffen sind (Jagdfasan, Wiesenschafstelze) oder die an Gebäude brüten (Hausrotschwanz). Als planungsrelevant ist von den Brutvögeln des Plangebietes dabei lediglich der Bluthänfling zu bewerten. Ein Revierzentrum der Art konnte in einer Gartenfläche im zentralen Plangebiet lokalisiert werden (Wohngrundstück 'Am Böhnerfeld').

Weitere 14 Vogelarten brüten zwar im Untersuchungsraum, nicht aber innerhalb des Plangebietes. Vier dieser Arten gelten als planungsrelevant (Feldlerche, Rebhuhn, Mehlschwalbe, Star). **Abb. 19** zeigt die Verteilung der Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten in Plangebiet und näherem Umfeld.

Unter den Gastvogelarten konnten 14 Arten als Nahrungsgast (planungsrelevant: Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Feldlerche, Graureiher) und zwei Arten als Durchzügler (planungsrelevant: Baumpieper) nachgewiesen werden. Die planungsrelevante Heringsmöwe wurde zudem einmalig als Überflieger über dem Untersuchungsraum beobachtet.

Insgesamt wurden bei den Kartierungen somit 11 planungsrelevante Vogelarten angetroffen (**Tab. 1**). Bluthänfling und Star gelten dabei erst seit Erscheinen der neuen Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2016) aufgrund ihres verschlechterten Status als planungsrelevant, sie wurden daher in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Kap. 4) noch nicht weiter berücksichtigt.



**Abb. 19:** Ergebnisse der Vogelkartierungen - Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten. Feldlerche und Rebhuhn wurden nur im näheren östlichen Umfeld des Untersuchungsraums nachgewiesen. Die Mehlschwalbe ist die häufigste der im Untersuchungsraum brütenden planungsrelevanten Vogelarten. An den bebrüteten Gebäuden wurden insgesamt 19 Brutpaare festgestellt. Der Star brütet mit 7 Revierzentren in der Wohnbebauung des westlichen Untersuchungsraums. Die einzige planungsrelevante Vogelart, die auch innerhalb des Plangebietes ein Revierzentrum besitzt, ist der Bluthänfling. Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art konnte in einem Garten im zentralen Plangebiet lokalisiert werden (Quelle: TILLMANN 2019).

**Tab. 1:** Planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens

Art	Status	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	D	3	2	§	Regelmäßiger und nicht seltener Durchzügler auf den Ackerflächen des Plangebietes sowie im östlichen und südlichen Umfeld.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B	3	2	§	Seltener Brutvogel mit 1 Revierzentrum innerhalb des zentralen Plangebietes (vgl. Abb. 19). Vor allem die Ackerflächen des Plangebietes stellen den Nahrungsraum der hier brütenden Individuen dar.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	(B),NG	3 S	3	§	Die Feldlerche wurde nur im östlichen Umfeld des Untersuchungsraums als Brutvogel nachgewiesen (3 Revierzentren, vgl. Abb. 19). Der Untersuchungsraum und selten auch das Plangebiet werden als Nahrungshabitat genutzt.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast auf den Ackerflächen des Untersuchungsraums.
Heringsmöwe <i>Larus fuscus</i>	Ü	*	*	§	Lediglich ein Nachweis eines überfliegenden Individuums über dem westlichen Plangebiet im Jahr 2019. Der Untersuchungsraum besitzt für die Art keine Funktion als Teillebensraum.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast in geringer Individuenzahl auf den Ackerflächen und teils in Gärten des Untersuchungsraums. Die nächsten Brutvorkommen liegen im Grevenbroicher Bend sowie im nordöstlichen Umfeld des Untersuchungsraums an der L 361.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	(B)	3 S	2	§	Häufigste planungsrelevante Brutvogelart im Untersuchungsraum. Insgesamt konnten 19 besetzte Nester festgestellt werden, die sich auf 7 Gebäude verteilen (vgl. Abb. 19). An weiteren Gebäuden kamen ehemals Nester vor (vermutlich von Bewohnern entfernt).
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	3	2	§	Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch über den Ackerflächen des Plangebietes. Vermutlich Brutvogel im weiteren südöstlichen Umfeld des Untersuchungsraums.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	(B),NG	2 S	1	§	Das Rebhuhn wurde nur im östlichen Umfeld des Untersuchungsraums mit einem Revierzentrum als Brutvogel nachgewiesen (vgl. Abb. 19). Es ist davon auszugehen, dass der östliche Untersuchungsraum als Nahrungshabitat genutzt wird. Im Plangebiet gelangen keine Nachweise.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	(B)	3	3	§	Mäßig häufiger Brutvogel. Mit 7 festgestellten Revierzentren die zweithäufigste planungsrelevante Vogelart im Untersuchungsraum (vgl. Abb. 19). Als Nahrungsgast sehr regelmäßig und zum Teil zahlreich auftretend, vor allem auf den Ackerflächen des Plangebietes, aber auch auf Grünflächen und in Gärten in der Wohnbebauung.

Art	Status	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	V	3	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast in der Feldflur des Untersuchungsraums und auch im Plangebiet. Zwar konnten an einigen Wohnhäusern Spuren festgestellt werden, die darauf hinweisen, dass dort Turmfalken nächtigen, Brutvorkommen des Turmfalken konnten aber nicht nachgewiesen werden.
<p><b>Erläuterung zur Tabelle</b></p> <p><b>Status:</b> B = Brutvorkommen im Vorhabenbereich, (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsraum aber außerhalb des Vorhabenbereichs, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler, Ü = Überflieger.</p> <p><b>RL NW</b> bzw. <b>RL NB:</b> Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Nieder-rheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend.</p> <p><b>Schutz:</b> Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.</p>					

## **6 Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte**

### **6.1 Tötung von Individuen**

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten zunächst auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer *unvermeidbaren* Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (sog. Freistellung gem. § 44(5)2 BNatSchG).

Diese Freistellung vom Tötungsverbot begegnet in der Rechtsprechung allerdings Zweifeln dahingehend, ob sie in der im BNatSchG geregelten Form mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Daher kommt den Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen ein besonderes Gewicht für eine rechtssichere Planung zu (vgl. Kap. 7).

#### **Gehölzrodung**

Die Planung erlaubt eine Verdichtung von Bebauung im Bereich gehölzreicher Gärten. Im Bereich dieser Flächen ist von Brutvorkommen verschiedener verbreiteter (ubiquitärer) Vogelarten auszugehen, zudem wurde auch das Vorkommen des planungsrelevanten Bluthänflings nachgewiesen.

Gehölzrodung kann daher mit der Tötung von Vögeln einhergehen. Eine Vermeidung dieses Konfliktes kann über eine Bauzeitenregelung erfolgen, die die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränkt (01. Oktober bis 28. Februar).

Bei Gehölzrodung ist schließlich grundsätzlich auch die Tötung von Fledermäusen möglich, sofern sie vereinzelt Quartiere im Bereich der betroffenen Gehölze nutzen sollten. Das Risiko einer solchen Tötung ist jedoch lediglich im Sommerhalbjahr gegeben, da die potentiell vorkommenden Arten im Winter entweder nicht in NRW anzutreffen sind oder dann andere Quartiertypen nutzen. Die vorab angesprochene, auf den Vogelschutz ausgerichtete Rodungsfrist dient im vorliegenden Fall daher auch dem Schutz von Individuen möglicherweise vorkommender Fledermausarten. Ein konkreter Quartiernachweis wurde bei den Kartierungen bisher nicht erbracht.

#### **Baufeldfreimachung im Bereich des Ackers**

Bei der Baufeldfreimachung ist im Bereich der Ackerflächen die Tötung dort lebender Kleintiere möglich (z. B. Kleinsäuger wie Feld- und Schermaus). Auch eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvogelarten wie Jagdfasan und Wiesenschafstelze kann dabei nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der europäischen Brutvogelarten kann eine Vermeidung des Konfliktes über eine Bauzeitenregelung erfolgen, die die Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränkt. Eine solche Bauzeitenregelung ist auch bezüglich anderer Tiergruppen von Vorteil, da im Winterhalbjahr vornehmlich adulte Tiere betroffen sein dürften, die eher in benachbarte Flächen ausweichen können.

## **Rückbau von Gebäuden**

Von dem Rückbau von Gebäuden können grundsätzlich Gebäudefledermäuse betroffen sein, außerdem Vogelarten, die an Gebäuden brüten.

Hinsichtlich der Fledermäuse liegen keine Hinweise auf Quartiere vor. Eine Tötung von Fledermäusen durch Gebäuderückbau wird daher als unwahrscheinlich erachtet.

Was die Avifauna betrifft, wurden im Gebiet Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehl- und Rauchschwalbe sowie Turmfalke als Arten nachgewiesen, die als Brutvögel an Gebäuden in Erscheinung treten. Nachweise für Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes liegen dabei jedoch lediglich für den Hausrotschwanz vor, wobei das im Jahr 2015 von der Art genutzte Nebengebäude mittlerweile nicht mehr existiert.

Grundsätzlich können Konflikte mit gebäudebrütenden Vogelarten über eine Bauzeitenregelung vermieden werden, die den Rückbau auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränkt. Eine konkrete Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme ist auf Basis der letztjährigen Bestandsaufnahme nicht gegeben. Da jedoch nicht alle Gebäudebrüter reviertreu sind und es daher immer zu Neuansiedlungen kommen kann, wird eine entsprechende Bauzeitenregelung vorsorglich als sinnvoll erachtet.

## **6.2 Störung von Individuen**

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z.B. durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich der Störung Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen und entsprechende Empfindlichkeiten hinsichtlich der Störungen aufweisen. Derartige Vorkommen im direkten Umfeld des Eingriffes sind jedoch weder bekannt noch wahrscheinlich. Zudem müsste dabei die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, d. h. die Störung müsste dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population verschlechtert.

Dies ist für die im Einwirkungsbereich brütenden planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Mehlschwalbe und Star nicht anzunehmen, da diese Arten eine relativ geringe Fluchtdistanz aufweisen (FLADE 1994, GASSNER et al. 2010). Was die auf benachbarten Ackerflächen vorkommenden Offenlandbrüter Feldlerche und Rebhuhn betrifft, sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet erhebliche Störungen ebenfalls auszuschließen.

Bezüglich planungsrelevanter Arten, die im Plangebiet als Nahrungsgäste vorkommen (Graureiher, Schwalben, Greifvögel), kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihren großen Aktionsräumen alternative Habitate erschließen können und daher ebenfalls von Störungen nicht relevant betroffen sind.

## **6.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006). Dieses Schutzgebot wird nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten

beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- der Eingriff *unvermeidbar* ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

### **Gehölzrodung**

Gehölze mit Baumhöhlen: Als Höhlenbrüter kommen im Plangebiet lediglich die nicht-planungsrelevanten Vogelarten Blau- und Kohlmeise sowie in manchen Jahren auch der Buntspecht vor. Konflikte i. S. des § 44(1)3 BNatSchG sind dabei nicht zu erwarten, da bei diesen weit verbreiteten Arten nicht zu befürchten steht, dass bei dem Verlust von einzelnen Bruthabitaten die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet ist.

Konflikte sind außerdem hinsichtlich verschiedener Fledermausarten denkbar, da eine Nutzung von Baumhöhlen und Rindenspalten im Verlauf des Sommerhalbjahres sowie der Übergangszeiten möglich erscheint (Sommer- und Zwischenquartiere). Quartiere von Fledermäusen sind jedoch nur dann als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Verbotstatbestandes anzusehen, wenn sie nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden. Hinweise auf derartige Quartiere haben die Fledermauskartierungen jedoch nicht erbracht.

Gehölze mit anderen wiederholt genutzten Niststätten: Andere wiederholt genutzte Niststätten wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Ein Konflikt ist daher nicht absehbar.

Gebüsch mit Funktion als Nisthabitat des Bluthänflings: Sollte das bisher als Acker genutzte Umfeld des Hausgartens bebaut werden, für den im Jahr 2019 ein Brutvorkommen des Bluthänflings nachgewiesen wurde, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art nicht auszuschließen. Denn der Verlust des als Nahrungshabitat dienenden Ackers entwertet möglicherweise indirekt das Bruthabitat. Desweiteren käme es natürlich zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sollten die Gehölze des Gartens gerodet werden.

Der Bluthänfling wird aufgrund von negativen Bestandsentwicklungen mittlerweile als planungsrelevant eingestuft. Ohne artspezifische Ausgleichsmaßnahmen für Entwertung bzw. Verlust des Bruthabitates ist daher nicht gewährleistet, dass die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt (vgl. Kap. 7.2).

### **Überplanung von Ackerfläche**

Für die Ackerflächen des Plangebietes wurden mit Wiesenschafstelze und Jagdfasan lediglich nicht-planungsrelevante Brutvögel nachgewiesen. Konflikte i. S. des § 44(1)3 BNatSchG sind dabei nicht zu erwarten, da bei diesen weit verbreiteten Arten nicht zu befürchten steht, dass bei dem Verlust von einzelnen Bruthabitaten die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet ist.

Die im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten Feldlerche und Rebhuhn sind von einem Verlust bzw. einer relevanten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen.

### **Rückbau von Gebäuden**

Im Bereich der wenigen Gebäude des Plangebietes ist im Sommer das Vorkommen von einzelnen Gebäudefledermäusen denkbar und auch eine Nutzung als Winterquartier ist nicht völlig auszuschließen. Konkrete Hinweise haben sich im Rahmen der Fledermauskartierungen allerdings nicht ergeben. Auch gebäudebrütende Vögel waren im Jahr 2019 nicht anzutreffen. Von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. des § 44(1)3 BNatSchG ist aktuell daher nicht auszugehen.

### **6.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte**

Für das Gebiet wird das Vorkommen geschützter Pflanzen ausgeschlossen, die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

## **7 Maßnahmen und artenschutzrechtliches Fazit**

### **7.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden:

- V1 Rodungen sind zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken grundsätzlich im Winterhalbjahr vorzunehmen (gem. § 39(5)2 BNatSchG Anfang Oktober bis Ende Februar). Ist dies nicht mit dem Bauablauf vereinbar, ist über eine baubiologische Begleitung sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzten Brutstätten im betroffenen Bereich vorkommen.
- V2 Maßnahmen der Baufeldfreimachung sind zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, d.h. im Zeitraum zwischen Oktober und Februar. Ist dies nicht mit dem Bauablauf vereinbar, ist über eine baubiologische Begleitung sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzten Brutstätten im betroffenen Bereich vorkommen.
- V3 Der Rückbau von Gebäuden sollte vorsorglich ebenfalls außerhalb der Brutzeit gebäudenutzender Vogelarten durchgeführt werden (Oktober bis Februar). Sollte der Abbruch innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich sein, ist eine biologische Baubegleitung erforderlich, in deren Rahmen unmittelbar vor dem Rückbau (max. drei Tage vorher) eine Kontrolle auf aktuellen Besatz erfolgt.

Sollten im Rahmen einer ggf. notwendigen baubiologischen Begleitung Brut- oder Aufzuchtaktivitäten von Vögeln angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Küken selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können. Werden wider Erwarten einzelne Fledermäuse angetroffen, sind diese zu sichern und andersorts wieder freizusetzen. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass Tiere in Wochenstuben oder Winterquartieren angetroffen werden (die Kartierungen haben keine entsprechenden Hinweise ergeben), ist die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Bluthänfling**

Der innerhalb des Plangebietes mit einem Revierzentrum brütende Bluthänfling – in den Jahren 2014 und 2015 noch nicht als planungsrelevant eingestuft – könnte von Umsetzung der Planung artenschutzrechtlich betroffen sein. Zwar wird eine Tötung von Tieren im Rahmen der Maßnahme V1 (Kap. 7.1) ausgeschlossen und eine erhebliche Störung von Tieren ist ebenfalls nicht abzusehen. Ohne artspezifische Ausgleichsmaßnahmen ist aber nicht gewährleistet, dass die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Da der Bluthänfling erst nach dem Erscheinen des Leitfadens "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (MKULNV NRW 2013) als planungsrelevante Vogelart eingestuft wurde, kann für ihn nicht auf die dort erarbeiteten Vorgaben zur Durchführung von CEF-Maßnahmen zurückgegriffen werden. Deshalb werden nachfolgend Maßnahmen dargestellt, die gemäß TILLMANN (2019) geeignet sind, die vorhabenbedingt betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies können heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen sein. Auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken oder oft auch in Nadelhölzern (vgl. BAUER et al. 2005b).

Um die ökologische Funktion des Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten, ist daher zu empfehlen, die äußere Eingrünung des Baugebietes auf die Lebensraumansprüche des Bluthänflings abzustimmen und der Art rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Brutplatzes im zweiten Bauabschnitt neue zur Nestanlage geeignete Brutplätze wie naturnahe Hecken- und Gebüschstrukturen anzubieten.

Um die Eignung von Pflanzungen als Brutplatz zu beschleunigen, sollten zunächst kleine dichte Koniferen mit eingebracht werden. Haben die Laubhölzer dann eine Höhe und Dichte erreicht, die sie selber als Brutplatz geeignet machen, können die Koniferen dann (außerhalb der Brutzeit) ggf. wieder aus dem gepflanzten Bestand entfernt werden. Die Pflanzungen sollten in der äußeren Eingrünung des Plangebietes und dabei in der Nähe zu weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt werden, um eine Nähe zu geeigneten Nahrungshabitaten zu gewährleisten. Auf einen ausreichenden Vorlauf bei den Pflanzmaßnahmen ist zu achten, damit die äußere Eingrünung des Plangebietes bereits zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte eine Eignung als Brutplatz besitzt.

Für die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind nach TILLMANN (2019) z. B. Pflanzungen von zwei jeweils 150 m<sup>2</sup> großen und dabei mindestens 2 m breiten Heckenriegeln als ausreichend zu erachten. Diese Heckenpflanzungen mit einer Gesamtfläche von 300 m<sup>2</sup> können aber auch in kleineren oder etwas größeren Teilflächen erfolgen.

### **7.3 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen**

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

- M1 Reduzierung der Gehölzrodung auf das unbedingt notwendige Maß: Besonders die im Entwicklungsbereich vereinzelt vorhandenen älteren Bäume sind möglichst weitgehend zu erhalten und in die Planung zu integrieren.
- M2 Artenschutzgerechte Beleuchtung: Auswirkungen können grundsätzlich durch entsprechende Leuchtmittelwahl verringert werden. Bei der Konzeption der Beleuchtung des Geländes sind daher auch artenschutzrelevante Kriterien zu berücksichtigen.
- M3 Artenschutzgerechte Gestaltung und Pflege der Grünflächen: Über eine gezielte Entwicklung der Außenanlagen durch extensive Pflege sowie das Einbringen spezieller Pflanzenarten kann eine Optimierung des Plangebietes u.a. auch als Fledermaus-Nahrungshabitat erzielt werden. Von grundlegender Bedeutung bei der Pflege der Grünflächen ist außerdem der Verzicht auf Insektizide.

## 8 Prüfung der Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen

Sollte die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können, wird eine Ausnahmeerteilung gemäß § 45 (7) BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde notwendig. Diese ist jedoch grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- *'zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses'* an dem Vorhaben einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Population(en) - wofür ggf. die Festsetzung entsprechender Maßnahmen notwendig ist (FCS-Maßnahmen)

Die Alternativenprüfung umfasst einerseits Planalternativen des Vorhabens, bedeutet jedoch auch, dass vor der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen alle zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotsverletzungen (incl. Maßnahmen) voll auszuschöpfen sind. Grundsätzlich obliegt der Unteren Landschaftsbehörde die Bewertung, welche *'zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotsverletzungen'* vom Vorhabenträger erwartet werden können. Abschließende Aussagen zu den Möglichkeiten von Ausnahmeerteilungen können daher an dieser Stelle nicht getroffen werden.

Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auch eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führt.

## 9 Zusammenfassung und Fazit

Für den Rahmenplan "An Mevissen" der Stadt Grevenbroich wurde im Jahr 2014 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erarbeitet (PLANUNGSBÜRO SELZNER 2014). Im Rahmen der Vorprüfung konnten für einige Arten Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde im Jahr 2015 für den 1. Bauabschnitt des Rahmenplans (Bebauungsplan Nr. W51 "An Mevissen – 1. Bauabschnitt") eine konkrete Erfassung von Fledermäusen, Avifauna und Feldhamster beauftragt (TILLMANNNS 2015). Für die verbleibenden Flächen des Rahmenplans erfolgten weitere Erhebungen von Fledermäusen und Avifauna dann im Jahr 2019 (TILLMANNNS 2019). Die Ergebnisse der Potentialanalyse sowie die der Kartierungen werden im vorliegenden Bericht zusammenfassend dargestellt.

Was die Avifauna betrifft, wurden im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum insgesamt 46 Vogelarten nachgewiesen. Bei den Arten handelt es sich überwiegend um ungefährdete Arten mit geringen Lebensraumsprüchen, die als nicht-planungsrelevante Arten einzustufen sind. Allerdings wurden auch 11 planungsrelevante Vogelarten festgestellt, die als Brutvögel (im Plangebiet: Bluthänfling; im Umfeld: Feldlerche, Rebhuhn, Mehlschwalbe, Star), als Nahrungsgäste (Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Graureiher), als Überflieger (Heringsmöve) oder als Durchzügler (Baumpieper) vorkamen.

Die fledermauskundlichen Untersuchungen ergaben, dass die Zwergfledermaus regelmäßig im Untersuchungsraum auftritt, während für Abendsegler und Rauhaufledermaus lediglich Einzelnachweise gelangen. Für keine Fledermausart liegen Hinweise auf eine Quartiernutzung im Plangebiet vor, desweiteren stellt das Plangebiet keinen besonders bedeutsamen Jagdlebensraum für Fledermäuse dar.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind über die Beachtung von Bauzeitenregelungen für Gehölzrodung, Baufeldfreimachung und (vorsorglich) Gebäuderückbau weitgehend vermeidbar. Lediglich für den mit einem Revierzentrum im zentralen Plangebiet nachgewiesenen Bluthänfling, der seit Erscheinen der aktuellen Roten Liste als planungsrelevant zu bewerten ist, werden weitergehende Maßnahmen notwendig, um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern.

Es wird daher empfohlen, die äußere Eingrünung des Baugebietes auf die Lebensraumsansprüche des Bluthänflings abzustimmen und der Art rechtzeitig vor Beeinträchtigung des Brutplatzes neue zur Nestanlage geeignete Brutplätze anzubieten. Dafür wären Heckenpflanzungen in einem Gesamtumfang von ca. 300 m<sup>2</sup> geeignet, die in der Nähe zu weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt werden sollten.

Bei Beachtung der Bauzeitenregelungen für Gehölzrodung, Baufeldfreimachung und (vorsorglich) Gebäuderückbau sowie bei Umsetzung der vorgezogen durchzuführenden funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahme für den Bluthänfling ist die Umsetzung des Rahmenplanes artenschutzrechtlich als zulässig zu bewerten.

## 10 Quellen

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BARTHEL, P. H. & A. J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BIOLOGISCHE STATION RHEIN-KREIS NEUSS (2014): Projekt Feldhamster, <http://www.biostation-neuss.de/feldhamster.html> (online-Abfrage am 12.11.2014).
- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- BOSCHERT, M., SCHWARZ, J. & P. SÜDBECK (2005): Einsatz von Klangattrappen. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 80-87.
- BOYE, P. & U. WEINHOLD (2004): *Cricetus cricetus*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 379-384.
- BÜCHNER, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. Hessen-Forst FENA, Fb Naturschutz, Gießen, 18 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003): Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Fledermausmonitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. – In: Biedermann, M., Boye, P., Dietz, M., Geiger, H., Meyer, I., Schmitt, G., Simon, M., Treß, J. & Sachverständigenrat für Fledermausschutz in Deutschland: Grundlagen für die Entwicklung eines Monitorings der Fledermäuse in Deutschland. Dokumentation der Entwicklungsschritte 1996-2002. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), BfN-Skripten 73: 99-100.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 47-53.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GASSNER, E. & WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M. KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. *Charadrius* 52: 1 - 66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten – *LÖBF-Mitt.* 1/05: 12-17.
- KLINGE, W. (2010): Bauleitplanung und Artenschutz. – *Natur und Recht* 32: 538-543.

- KÖHLER, U., KAYSER, A. & U. WEINHOLD (2001): Methoden zur Kartierung von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) und empfohlener Zeitbedarf. – Jb. Nass. Ver. Naturkde. 122, Wiesbaden: 215-216.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen".
- LANUV NRW (2014): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).
- LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft – Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. – Nyctalus 4 Heft 6: 561-575.
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung - Teil 1 - Grundlagen. - Nyctalus (N.F.) 6(1): 52-60.
- MBV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere –Mammalia in Nordrhein-Westfalen.– 4. Fassung, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 2011. LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring". Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13 (online).
- (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 267 S.
- (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, L. Vaut, R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- SPILLNER, W. & W. ZIMDAHL (1990): Feldornithologie. Eine Einführung. – Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin: 327 S.
- STADT GREVENBROICH (2011): Ornithologische Brut- und Beobachtungsdaten im Gebiet der Stadt Grevenbroich in den Jahren 2005 - 2010, 322 S.
- SUDMANN, S.R., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand 2016.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.- Naturschutz in Recht und Praxis 1: 1 – 20.
- WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. – In: STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg.): Grundlagen zur Ökologie und

zum Schutz des Feldhamsters. Wiss. Beitr. der Martin-Luther-Universität HalleWittenberg, Halle/Saale: 259-276.

WEINHOLD, U. (1998): Zur Verbreitung und Ökologie des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L. 1758) in Baden-Württemberg unter besonderer Berücksichtigung der räumlichen Organisation auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Raum MannheimHeidelberg. – Diss. a.d. Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg: 130 S. + Anhang.

(1996): Zur Erfassung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Raum Mannheim-Heidelberg. – Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 46, Bonn-Bad Godesberg: 105-110.

#### **Gutachten zum Vorhaben**

PLANUNGSBÜRO SELZNER (2014): Rahmenplan zu geplanten Wohnbauflächen 'An Mevissen' der Stadt Grevenbroich, Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stand 20.12.2014): 28 S..

TILLMANN, O. (2019): Rahmenplan zu geplanten Wohnbauflächen 'An Mevissen' der Stadt Grevenbroich – Ergebnisbericht zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Jahr 2019 (Stand 27.11.2019): 28 S..

(2015): Bebauungsplan Nr. W 51 "An Mevissen – 1. Bauabschnitt" der Stadt Grevenbroich – Ergebnisbericht zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Jahr 2015 (Stand 12.08.2015): 20 S..

#### **Gesetze, Verwaltungsvorschriften**

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchdG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

## **11 Anhang**

Tab. 2: Liste der planungsrelevanten Tierarten, die 2014 im Rahmen der Potentialanalyse einer Prüfung unterzogen wurden.

Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens.

Tab. 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens.

**Tab. 2:**

Liste der planungsrelevanten Tierarten, die 2014 im Rahmen der Potentialanalyse einer Prüfung unterzogen wurden. Diejenigen Arten, für die im Gebiet damals ein Vorkommen nicht auszuschließen war, sind durch Fettdruck (pot. Brutvorkommen, pot. Quartierbewohner) bzw. durch Unterstreichung (pot. Nahrungsgast) gekennzeichnet.

Art	Status im MTB	ATL
<b>Fledermäuse</b>		
<b>Braunes Langohr</b>	Art vorhanden	G
<b>Großer Abendsegler</b>	Art vorhanden	G
<b>Kleiner Abendsegler</b>	Art vorhanden	U
<b>Rauhautfledermaus</b>	Art vorhanden	G
<b>Wasserfledermaus</b>	Art vorhanden	G
<b>Zwergfledermaus</b>	Art vorhanden	G
<b>sonstige Säugetiere</b>		
Feldhamster	Art vorhanden	S
* Haselmaus	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>		
<u>Baumfalke</u>	sicher brütend	U
Eisvogel	sicher brütend	G
<b>Feldlerche</b>	sicher brütend	U-
Feldschwirl	sicher brütend	U
<b>Feldsperling</b>	sicher brütend	U
<b>Gartenrotschwanz</b>	sicher brütend	U
Graumammer	sicher brütend	S
<u>Graureiher</u>	sicher brütend	G
<u>Habicht</u>	sicher brütend	G-
Kiebitz	sicher brütend	U-
Kleinspecht	sicher brütend	U
Kuckuck	sicher brütend	U-
<u>Mäusebussard</u>	sicher brütend	G
<u>Mehlschwalbe</u>	sicher brütend	U
Nachtigall	sicher brütend	G
Pirol	sicher brütend	U-
<u>Rauchschwalbe</u>	sicher brütend	U
<b>Rebhuhn</b>	sicher brütend	S
<u>Schleiereule</u>	sicher brütend	G
Schwarzspecht	sicher brütend	G
<b>Sperber</b>	sicher brütend	G
Steinkauz	sicher brütend	G-
<b>Turmfalke</b>	sicher brütend	G
Turteltaube	sicher brütend	S
Wachtel	sicher brütend	U
<u>Waldkauz</u>	sicher brütend	G
<b>Waldohreule</b>	sicher brütend	U
Waldschnepfe	sicher brütend	G
<b>Amphibien</b>		
Springfrosch	Art vorhanden	G
ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region Ampelbewertung LANUV (Erhaltungszustand): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz, k.A. = keine Angabe * = planungsrelevante Art, in der LANUV-Liste nicht enthalten		

**Tab. 3:**  
 Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens.  
 Alle Fledermäuse zählen zu den planungsrelevanten Arten (Fettdruck).

Art	Status	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
<b>Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	U	R / V	R / V	§§, Anh. IV	Einzelnachweis aus dem Jahr 2015 an der südlichen Grenze des Plangebietes (vgl. Abb. 18). Keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Teilflächen oder auf Quartiernutzung.
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	U	R / *	R / *	§§, Anh. IV	Einzelnachweis aus dem Jahr 2019 in einem Hausgarten (vgl. Abb. 18). Keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Teilflächen oder auf Quartiernutzung.
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	J/F	*	*	§§, Anh. IV	Häufigste Fledermausart, wenn auch nur in geringer bis mäßig hoher Dichte auftretend. Wegen der geringen Nachweisdichte und der durchgeführten Ein-/Ausflug- und Schwärmkontrollen kann eine Quartiernutzung im Vorhabenbereich und seinem unmittelbaren Umfeld ausgeschlossen werden. Vor allem entlang der Grenzen des Plangebietes verlaufen aber regelmäßig genutzte Flugwege der Art (vgl. Abb. 18).

**Erläuterung zur Tabelle**

**Status:** Q = Art mit Quartier im Vorhabenbereich, J/F = Art mit Nahrungshabitaten oder Flugwegen im Untersuchungsraum, U = Unregelmäßig auftretende Art, Untersuchungsraum ohne erkennbare Funktion.

**RL NW** bzw. **RL TL:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Tiefland Nordrhein-Westfalens nach Meinig et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, \* = ungefährdet. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren.

**Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

**Tab. 4:**

Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV NRW (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Art	Status	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 3 Revierzentren auch innerhalb des Plangebietes.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	V	V	§	Regelmäßiger Nahrungsgast in geringer Anzahl auf den Ackerflächen des Plangebietes und den Rasenflächen der umliegenden Gärten. Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsraums liegen aber nicht vor.
<b>Baumpieper</b> <i>Anthus trivialis</i>	D	3	2	§	Regelmäßiger und nicht seltener Durchzügler auf den Ackerflächen des Plangebietes sowie im östlichen und südlichen Umfeld.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 2 Revierzentren auch innerhalb des westlichen und zentralen Plangebietes.
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	B	3	2	§	Seltener Brutvogel mit nur 1 Revierzentrum innerhalb des zentralen Plangebietes (vgl. Abb. 19). Weitere Bruten konnten im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden. Vor allem die Ackerflächen des Plangebietes stellen den Nahrungsraum der hier brütenden Individuen dar.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 2 Revierzentren auch innerhalb des Plangebietes.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	§	Der Buntspecht konnte im Jahr 2015 als Brutvogel innerhalb des westlichen Plangebietes festgestellt werden (1 Revierzentrum). Im Jahr 2019 wurde er nur vereinzelt als Nahrungsgast beobachtet.
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	(B)	*	*	§	Häufiger Brutvogel im westlichen Untersuchungsraum. Bruten konnten fast ausschließlich in Kaminen der Wohnhäuser festgestellt werden. An den Gebäuden im Plangebiet wurden keine Brutvorkommen festgestellt. Auf den Ackerflächen des Untersuchungsraums ist die Dohle ein regelmäßiger und sehr häufiger Nahrungsgast.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	(B)	*	*	§	Seltener Brutvogel im Untersuchungsraum mit nur 3 Revieren im westlichen, südwestlichen und östlichen Untersuchungsraum. Die Revierzentren liegen in einem Garten sowie im Straßenbegleitgrün der K 10 und der L 361. Innerhalb des Plangebietes keine Nachweise.
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch innerhalb des Plangebietes. Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

Art	Status	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Elster <i>Pica pica</i>	(B)	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum. Innerhalb des Plangebietes tritt die Elster regelmäßig und teils in höherer Anzahl als Nahrungsgast auf.
Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i>	D	*	*	§	Regelmäßig aber nicht häufig auftretender Durchzügler während des Winterhalbjahres. Auf Brutvorkommen liegen keine Hinweise vor.
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	(B),NG	3 S	3	§	Die Feldlerche wurde nur im östlichen Umfeld des Untersuchungsraums mit als Brutvogel nachgewiesen. Hier konnten 3 Revierzentren lokalisiert werden (vgl. Abb. 19). Der Untersuchungsraum und selten auch das Plangebiet werden als Nahrungshabitat genutzt.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	NG	*	*	§	Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Die Art konnte nur einmalig an der westlichen Grenze des Untersuchungsraums nachgewiesen werden.
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	(B)	*	*	§	Seltener Brutvogel mit nur 2 Revieren im südwestlichen Untersuchungsraum (Straßenbegleitgrün der K 10) und im nördlichen Untersuchungsraum (Gehölzstrukturen am Spielplatz). Keine Nachweise im Plangebiet.
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG	*	3	§	Der Gimpel konnte einmalig als Nahrungsgast im zentralen Plangebiet nachgewiesen werden. Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsraum liegen nicht vor.
<b>Graureiher</b> <i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast auf den Ackerflächen des Untersuchungsraums.
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum. Innerhalb des zentralen Plangebietes mit 1 Revierzentrum nachgewiesen. Zudem regelmäßiger Nahrungsgast.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG	*	*	§	Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch im zentralen Plangebiet. Vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld des Untersuchungsraums.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum. Innerhalb des Plangebietes als Brutvogel im Jahr 2015 nachgewiesen. Aktuell Nachweise lediglich als Nahrungsgast.
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	(B)	V	V	§	Häufige Brutvogelart im Untersuchungsraum, Brutvorkommen an vielen der Wohngebäude. Innerhalb des Plangebietes keine Brutvorkommen, hier nur als Nahrungsgast auftretend.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 3-4 Revierzentren auch innerhalb des Plangebietes.
<b>Heringsmöwe</b> <i>Larus fuscus</i>	Ü	*	*	§	Lediglich ein Nachweis eines überfliegenden Individuums über dem westlichen Plangebiet im Jahr 2019. Der Untersuchungsraum besitzt für die Art keine Funktion als Teillebensraum.

Art	Status	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	NG	*	*	§	Mäßig häufiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Ausschließlich auf den Ackerflächen des Plangebietes in geringer Individuenzahl nachgewiesen.
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	NG	k.E.	k.E.	§	Außerhalb der Brutzeit tritt der Höckerschwan regelmäßig als Nahrungsgast auf den Ackerflächen des Untersuchungsraums auf.
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	B	k.E.	k.E.	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum. Innerhalb des Plangebietes konnten 2 Brutvorkommen lokalisiert werden.
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	NG	*	*	§	Mäßig häufiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Im Plangebiet gelangen keine Nachweise. Vermutlich Brutvogel in Gärten im näheren Umfeld des Untersuchungsraums.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 1 Revierzentrum auch innerhalb des zentralen Plangebietes.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	(B)	*	V	§	Mäßig häufiger Brutvogel an verschiedenen Mehrfamilienhäusern des Untersuchungsraums. Im Luftraum des Plangebietes regelmäßiger und teils häufiger Nahrungsgast.
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast in geringer Individuenzahl auf den Ackerflächen und teils in Gärten des Untersuchungsraums. Die nächsten Brutvorkommen liegen im Grevenbroicher Bend sowie im nordöstlichen Umfeld des Untersuchungsraums an der L 361.
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbicum</i>	(B)	3 S	2	§	Häufigste planungsrelevante Brutvogelart im Untersuchungsraum. Insgesamt konnten 19 besetzte Nester festgestellt werden, die sich auf 7 Gebäude verteilen (vgl. Abb. 19). An weiteren Gebäuden konnten ehemalige Nester beobachtet werden (vermutlich von Bewohnern entfernt).
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 2 Revierzentren auch innerhalb des Vorhabenbereichs.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	§	Im Untersuchungsraum konnten keine Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden. Auf den Ackerflächen und in Gärten tritt die Art aber regelmäßig als Nahrungsgast auf.
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	NG	3	2	§	Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch über den Ackerflächen des Plangebietes. Vermutlich Brutvogel im weiteren südöstlichen Umfeld des Untersuchungsraums.
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	(B),NG	2 S	1	§	Das Rebhuhn wurde nur im östlichen Umfeld des Untersuchungsraums mit einem Revierzentrum als Brutvogel nachgewiesen (vgl. Abb. 19). Es ist davon auszugehen, dass der östliche Untersuchungsraum als Nahrungshabitat genutzt wird. Im Plangebiet gelangen keine Nachweise.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 2-3 Revierzentren auch innerhalb des Plangebietes.

Art	Status	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 1 Revierzentrum auch im zentralen Plangebiet.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	NG	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch im westlichen und nördlichen Plangebiet, vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld des Untersuchungsraums.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	(B)	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum, im Plangebiet regelmäßig als Nahrungsgast auftretend.
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	(B)	3	3	§	Mäßig häufiger Brutvogel. Mit 7 festgestellten Revierzentren die zweithäufigste planungsrelevante Vogelart im Untersuchungsraum (vgl. Abb. 19). Als Nahrungsgast sehr regelmäßig und zum Teil zahlreich auftretend, vor allem auf den Ackerflächen des Plangebietes, aber auch auf Grünflächen und in Gärten in der Wohnbebauung.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	(B)	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum. Innerhalb des Plangebietes regelmäßig als Nahrungsgast auftretend.
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	NG	V	3	§§	Regelmäßiger Nahrungsgast in der Feldflur des Untersuchungsraums und auch im Plangebiet. Zwar konnten an einigen Wohnhäusern Spuren festgestellt werden, die darauf hinweisen, dass dort Turmfalken nächtigen, Brutvorkommen des Turmfalken konnten aber nicht nachgewiesen werden.
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	(B)	V	2	§	Brutvogel mit 4 Revierzentren im westlichen Untersuchungsraum sowie an der westlichen und nördlichen Grenze des Untersuchungsraums. Als Nahrungshabitat werden vor allem Gärten und Grünflächen im Siedlungsraum genutzt sowie die Ackerflächen des Plangebietes.
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	B	*	*	§	Seltener Brutvogel im Untersuchungsraum. Die Art konnte nur mit 1 Revierzentrum im Bereich eines Kartoffelackers im zentralen Plangebiet nachgewiesen werden.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	(B)	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum, innerhalb des Plangebietes nur als Nahrungsgast auftretend.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	§	Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 1 Revierzentrum auch innerhalb des Plangebietes.
<b>Erläuterung zur Tabelle</b>					
<b>Status:</b> B = Brutvorkommen im Vorhabenbereich, (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsraum aber außerhalb des Vorhabenbereichs, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler, Ü = Überflieger.					
<b>RL NW</b> bzw. <b>RL NB:</b> Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Nieder-rheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend.					
<b>Schutz:</b> Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt.					